

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 09.08.2024, Az.: RPT0543-8823-925/6/1 der Dairyfood GmbH, Feldstraße 5, 24568 Kaltenkirchen unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Tank-Lageranlage für Reinigungsmittelkonzentrate am Werksstandort 88499 Riedlingen, Göffinger Straße 6 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG wird auf den Bescheid-Abschnitt III.B.1.e) verwiesen.

Regierungspräsidium Tübingen, den 14.11.2024
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Gegen Empfangsbekanntnis

Dairyfood GmbH
Herrn (...) (GF)
Feldstraße 5
24568 Kaltenkirchen

Tübingen 09.08.2024
Name (...)
Durchwahl 07071 757-(...)
Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

 Entscheidung über den Antrag

**auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Änderung der Milch und Molke verarbeitende Produktionsanlage
am Werksstandort 88499 Riedlingen, Göffinger Straße 6**

hier: Errichtung und Betrieb einer Tank-Lageranlage für Reinigungsmittelkonzentrate
Antrag vom 16.11.2023

Anlagen

2 Bund gesiegelte Unterlagen (im Einzelnen siehe Abschnitt V. - Anhang A)

Inhaltsverzeichnis:

I.	ENTSCHEIDUNGEN	3
A.	SACHENTSCHEIDUNG	3
B.	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	4
II.	NEBENBESTIMMUNGEN	4
A.	AZB-RELEVANZPRÜFUNG	4
B.	AWSV	5
1.	<i>Anforderungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen</i>	5
2.	<i>Leckagen</i>	5
3.	<i>Überwachungseinrichtungen</i>	5
4.	<i>Tank-Betriebstemperatur</i>	5
5.	<i>Druckbelastung</i>	6
6.	<i>Erdbeben</i>	6
7.	<i>Betankung</i>	6
8.	<i>Mitteilungs- und Abstimmungspflicht</i>	6
III.	BEGRÜNDUNG	6
A.	SACHVERHALT	6
B.	RECHTLICHE WÜRDIGUNGEN	7
1.	<i>Sachentscheidungen</i>	7
a)	Genehmigungserfordernis	7
b)	Genehmigung, Voraussetzungen, Nebenbestimmungen	8
c)	AZB (Absehen)	11
d)	UVP-Vorprüfung	12
e)	BVT	12
f)	Verfahren	12
g)	Zuständigkeit	13
2.	<i>Gebührenentscheidung</i>	13
a)	(...)	13
b)	(...)	13
c)	(...)	14
IV.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	14
V.	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	15
VI.	ANHANG B – HINWEISE	17
A.	ZAHLUNGSHINWEISE	17
B.	KONZENTRATIONSWIRKUNG	17
C.	VOLLZUG	17
VII.	ANHANG C – ZITIERTE REGELWERKE	18

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – erlässt folgenden

Bescheid

I. Entscheidungen

A. Sachentscheidung

Der Dairyfood GmbH, Feldstraße 5, 24568 Kaltenkirchen (HRB 14884 KI) – im Folgenden Antragsteller –, vertreten durch den Geschäftsführer (GF) (...), wird unter den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

ihrer Produktionsanlage zur Verarbeitung von Milch und Molke am Werksstandort 88499 Riedlingen, Göffinger Straße 6 erteilt.

Anmerkung:

Diese Genehmigung schließt kraft Gesetzes die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen die Errichtung und den Betrieb von zwei doppelwandigen Lagertanks (bauliche Maße: H: max. 4,8 m, Ø: max. 3,4 m) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 25 m³ nebst Mischbehälter und Leitungen. Ein Tank dient der Lagerung von Salpetersäure (HNO₃, 53 %, max. 33,35 t) und ein beheizbarer Tank der Lagerung von Natronlauge (NaOH, 50 %, max. 37,5 t). Die Lagertanks werden auf dem Flurstück 1953 nebeneinander auf den Beton-Fundamenten rückgebauter Silos außerhalb der Gebäudefassade entlang des Verpackungslagers und der Reinigungsverteilung errichtet. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt ab Abzweigung Bundesstraße B 312 (Kreuzung mit Ampelanlage) über eine zur B 312 parallel verlaufende Zufahrtsstraße.

Durch gleichzeitige Reduzierung von Lagerkapazität im Bestand (CIP Betriebsgebäude und Gefahrstofflager) ergeben sich nach Änderung folgende zulässige Gesamtlagermengen (jeweils als Volumen und Masse):

Stoffbezeichnung	max. Lagermenge (neu)	Veränderung
HNO ₃ , 53 %	26.500 l	+ 20.000 l
	35.324 kg	+ 26.659,5 kg
NaOH, 50 %	26.500 l	+ 10.900 l
	39.750 kg	+ 16.350 kg

Das Änderungsvorhaben wird im Detail in den im Abschnitt V. (Anhang A) angeführten Unterlagen textlich sowie plan- und zeichnerisch beschrieben / dargestellt. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind diese für die Errichtung und den Betrieb bindend und daher maßgebender Bestandteil dieses Bescheides.

Es wird festgestellt, dass ein Bericht über den Ausgangszustand nicht vorzulegen ist.

B. Gebührenentscheidung

(...)

II. Nebenbestimmungen

A. AZB-Relevanzprüfung

Ändern sich die Variablen der AZB-Relevanzprüfung hinsichtlich neue relevant gefährliche Stoffe, Höherstufung beim Merkmal der Gefährlichkeit oder Erhöhung der Lager-/Umschlagsmengen ist dies umgehend unter Beifügung einer Fortschreibung der Relevanzprüfung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (abteilung5@rpt.bwl.de).

B. AwSV

1. Anforderungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen

Die Vorgaben zu Prüfungen, Unterhalt und Wartung, Betrieb sowie Nutzungsvorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-540 (aktuelle Fassung vom 02.08.2022) sind zu beachten.

Alle Prüfungen sind von einem für Kunststoffwerkstoffe und Wasserrecht zuständigen Sachverständigen oder durch eine im Einzelfall autorisierte befähigte Person für Kunststofffragen des Herstellerfachbetriebs durchführen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de).

2. Leckagen

Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter gegebenenfalls zu entleeren. Die Genehmigungsbehörde ist über diese Feststellung und die Folgemaßnahmen umgehend zu informieren (abteilung5@rpt.bwl.de).

In diesem Fall ist eine innere Prüfung vor Wiederinbetriebnahme notwendig. Die Prüfbescheinigung ist der Genehmigungsbehörde umgehend vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de).

3. Überwachungseinrichtungen

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Leckagesonde ist nach den Maßgaben der Regelungen (Herstellervorgabe) für diese Leckagesonde durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

4. Tank-Betriebstemperatur

Die Temperatur der Salpetersäure (HNO₃) darf die Tank-Betriebstemperatur, Herstellervorgabe 20°C, nicht überschreiten. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeit beim Einfüllen) sind vernachlässigbar.

Die Temperatur der Salpetersäure ist wöchentlich durch Messung zu überprüfen. Die Messungen können auch, unter Berücksichtigung des Temperaturrückganges auf dem Leitungswege, am Zulauf zur Verdünnungsstation oder CIP-Anlage gemessen werden. Die Messwerte sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

5. Druckbelastung

Unzulässige Druckbelastungen beim Befüllvorgang und Absorber/Wäscherbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Maßnahmen sind in den jeweiligen Prüfdokumenten festzuhalten.

6. Erdbeben

Wird bei einem Erdbeben die für eine Einstufung in die Erdbebenzone 2 maßgebende Intensitätsschwelle von $\geq 7,0$ auf der Richterskala erreicht, ist durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist. Die Prüfbescheinigung ist der Genehmigungsbehörde umgehend vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de).

7. Betankung

Für die Dauer der Betankung (ab Ankunft bis Abfahrt) sind die nächstgelegenen Verkehrsflächen-Entwässerungseinläufe zu verschließen.

8. Mitteilungs- und Abstimmungspflicht

Gelangt Säure oder Lauge beim Betankungsvorgang oder bei Leckagen in die kommunale Kanalisation ist die Stadt Riedlingen und der Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen sowie die Genehmigungsbehörde (abteilung5@rpt.bwl.de) umgehend zu unterrichten.

Der Meldevorgang an die Stadt Riedlingen und an den Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen sowie ggf. Erstmaßnahmen zum Schutz der kommunalen Abwasserbeseitigung sind mit der Stadt Riedlingen und dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen einvernehmlich zu regeln / abzustimmen.

Meldevorgänge und erforderliche Maßnahmen sind an einer an der Anlage sichtbar angebrachten Tafel vorzuhalten.

III. Begründung

A. Sachverhalt

Die Dairyfood GmbH, Feldstraße 5, 24568 Kaltenkirchen hat 2013 einen ehemals milchverarbeitenden Betrieb am Standort 88499 Riedlingen, Göffinger Str. 6 über-

nommen und die Produktion von Frischeprodukten auf die schwerpunktmäßige Verarbeitung von Molke zu Molkeneiweiß- und Laktosepulver umgestellt. Daneben wird auch im Rahmen der Lohnfertigung aus Milch insbesondere sprühgetrocknete Pulverprodukte hergestellt.

Für den Zubau von zwei 25 m³ Tanks zur Lagerung der Reinigungsmittelkonzentrate NaOH und HNO₃ hat der Antragsteller die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und verfahrensrechtliche Abweichungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG beantragt.

B. Rechtliche Würdigungen

1. Sachentscheidungen

a) Genehmigungserfordernis

Mit dem in Abschnitt III.A. beschriebenen Unternehmenszweck unterfällt die bestehende Anlage seit 2017¹ Nummer 7.34.1 Anhang 1 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen). Gemäß dem zugewiesenen Merkmal „G“ in Spalte c unterfällt sie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a 4. BImSchV dem förmlichen Genehmigungsverfahren. Das zugewiesene Merkmal „E“ in Spalte d klassifiziert die Anlage als „IE-Anlage“. Im Anhang I der IE-Richtlinie unterfällt Sie mit einer Produktionskapazität bezogen auf die Fertigerzeugnisse von 108 t/d der Tätigkeit Nummer 6.4 b) i) (Schwellenwert >75 t/d).

Der Zubau der Lageranlage (Nebeneinrichtung zur o. a. Produktionsanlage i. S. d. § 1 Absatz 2 4. BImSchV), bestehend aus zwei Tanks mit je 25 m³ Ladevolumen, stellt eine Änderung i. S. d. § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar. Die Lageranlage kann hinsichtlich ihres Standortes und hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung – Lagerung von Gefahrstoffen – je 25 m³ Natronlauge (NaOH, 50 %, CAS-Nr. 1310-73-2) und Salpetersäure (HNO₃, 53 %, CAS-Nr. 7697-37-2) – nachteilige umweltrelevante Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Gesundheit von Menschen, haben. An die Errichtung und den Betrieb knüpfen sich daher zahlreiche und gewichtige materiell-rechtliche fachgesetzliche Zulassungsanforderungen, deren

¹ Durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 BGBl. S. 42 wurde die Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dahingehend geändert, dass das Ausnahmemerkmal „Milch“ durch „bei Verarbeitung von ausschließlich Milch“ ersetzt wurde.

Einhaltung im Rahmen des § 6 Absatz 1 BImSchG zu prüfen ist. Das Änderungsvorhaben bedarf somit einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Unabhängig hiervon wäre die Errichtung und der Betrieb der Lageranlage für sich allein betrachtet auch genehmigungsbedürftig, da sie Nummer 9.3.2 Anhang 1 4. BImSchV unterfällt (mit HNO₃ wird ein Stoff nach Nummer 30 Anhang 2 4. BImSchV in einer Menge > 10 t (Spalte 2) < 200 t (Spalte 4) gelagert).

b) Genehmigung, Voraussetzungen, Nebenbestimmungen

Bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens (Errichtung und Betrieb) und unter Beachtung der mitgegebenen Auflagen werden die Verpflichtungen aus § 5 Absatz 1 BImSchG und die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen zur technischen Anlagensicherheit und des technischen Arbeitsschutzes sowie des Bauordnungsrechts sicher eingehalten; die beantragte Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG war daher gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen.

Die beantragte Lagerung/Handhabung von Lauge und Säure verursachen im ordnungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die in § 1 Absatz 1 BImSchG angeführten Schutzgüter, die ggf. zu mindern wären. Bei dem beantragten Vorhaben im Bestand steht vielmehr der ordnungsgemäße Betrieb im Focus mit dem übergeordneten Ziel Wasser, Boden und Menschen (insbesondere die im Werk tätigen Arbeitnehmer) nicht zu gefährden und in diesem Zusammenhang insbesondere auf den darauf auszurichtenden Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen. Letztere werden in Abschnitt II durch auf § 12 Absatz 1 BImSchG gründende Auflagen konkretisiert und sichergestellt. Sie richten sich sowohl an rechtlichen wie auch an fachlichen Erfordernissen aus und sind ziel- und zweckgerichtet wirksam sowie organisatorisch / wirtschaftlich nicht überfordernd.

Zu den wesentlichen Aspekten im Einzelnen:

Altstandort, Umgebung vorhandene Belastungen:

Der Werksstandort befindet sich am Rande der Stadt Riedlingen im Gewerbegebiet „Göffinger Straße“ (rechtsverbindlich seit 1995) unweit des Verkehrsknotenpunktes B 311 / B 312.

Am verfahrensgegenständlichen Standort wurde zuvor schon jahrzehntelang Milch

verarbeitet (Arla Food GmbH und zuvor Allgäuland Käsereien GmbH) und damit einhergehend auch Frischeprodukte vor Ort direkt an Endverbraucher verkauft. Das Werksgelände ist voll erschlossen und sämtliche Verkehrs-, Rangier- und Umschlagsflächen sind versiegelt. Die Produktion findet ausschließlich im geschlossenen Gebäudekomplex statt. An drei Gebäudeseiten prägen Lager- und Silobehälter das Erscheinungsbild, neben der Nordseite vor allem die West- und Südseite. Das Werksgelände ist mit Zäunen und Hecken/Gehölz eingefasst und unterliegt einer Zugangsbeschränkung.

Am westlichen Werksgelände schließt Wohnbebauung an (erstes Wohnhaus ca. 120 m Luftlinie vom geplanten Tanklager entfernt), am östlichen Werksgelände, getrennt durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und die L275, eine Baumschule. Das südliche Werksgelände grenzt an Freiland. Das Produktionsgebäude grenzt sich durch Silos, den separaten Verwaltungstrakt, die Einfahrt, versiegelte Verkehrsflächen, Parkflächen, Grünfläche mit Baumbestand und die Sankt-Wendelinus-Straße deutlich von der westlichen Wohnbebauung ab.

Nördlich gegenüber befindet sich das Gewerbegebiet Mancherloch, getrennt durch eine breite, versiegelte Zufahrt-/Werksstraße, einen Grünstreifen mit Baumbestand, einen Rad-/Fußweg, der B 312 mit ampelreguliertem Kreuzungsbereich sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen / Unland.

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile Belästigungen:

Ausgehend von der verfahrensgegenständlichen Tätigkeit im Bestand sind für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Wesentlichen die Lagerung und Handhabung der gefährlichen Stoffe relevant, die typischerweise bei derartigen Betrieben hauptsächlich bei der hygienischen Reinigung von Anlagen eine bedeutsame Rolle spielen, sowie die Bereiche Abwasser und Abfall. Typischerweise stehen dabei weniger unmittelbare schädliche Umwelteinwirkungen im Focus (keine relevanten Schadstoffeinträge in Atmosphäre), sondern vielmehr die sichere Errichtung / der sichere Betrieb um Havarien und Fehlverhalten entgegenzuwirken damit es nicht zu schädlichen Einwirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Boden sowie die menschliche Gesundheit (Arbeitsschutz) kommen kann. Die schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen / Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt (Wirkungspfade direkter Kontakt und Dämpfe/Nebel/Aerosole) in diesen Kon-

zentrationen sind kurzgefasst: schwer ätzend / schwer reizend (Mensch: Haut, Augen) und Salpetersäure zudem inhalativ akut toxisch (Menschen: Lunge). Sowohl Salpetersäure als auch Natronlauge sind nicht brennbar und vollständig mit Wasser mischbar.

Das Tanklager wird im Außenbereich auf bestehenden Beton-Fundamenten rückgebauter Silos unmittelbar entlang der nördlichen Fassade des Produktionsgebäudes errichtet; das Tanklager grenzt dabei rückseitig, getrennt durch die Gebäudefassade, an das Verpackungslager und die Reinigungsmittelverteilung. Die angrenzende / erschließende weitläufige werkseigene Zufahrt/Werksstraße ist vollständig versiegelt und mit einer Randeinfassung sowie Abwasser-Ablaufschächten ausgestattet. Der Standort der Lageranlage führt dazu, dass weder das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen noch der Tankvorgang im Außenbereich hinsichtlich Lärm relevant sind.

Die neuen Lagertanks werden an eine neue (ausfallsichere) serverbasierte Anlagensteuerung angeschlossen, sodass Fehlermeldungen im gesamten Produktionsbereich angezeigt und erkannt werden können. Die Verlagerung der Gefahrstofflagerung aus den Kellerräumen des Gebäudes an den geplanten Standort soll die Zugänglichkeit für Sicherungsmaßnahmen verbessern und größenbedingt auch zu deutlich weniger Anlieferung führen; die alten Lagertanks in der CIP-Küche werden dadurch nicht mehr im vollen Umfang genutzt ($5 \text{ m}^3 \text{ HNO}_3$ und $15 \text{ m}^3 \text{ NaOH}$). An Stelle von 5 Teillieferungen im Monat soll dann nur noch alle 30 Tage 1 Tanklastzug-Anlieferung Salpetersäurekonzentrat erforderlich sein; bei Natronlauge ersetzt eine Anlieferung alle 25 Tage die bisherigen 3 Teillieferungen im Monat. Die Aufstellung im Außenbereich reduziert die Gefahr, dass sich Dämpfe der Salpetersäure im Gebäude ausbreiten.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Jahres-Verbrauch an Reinigungsmittel. Die doppelwandige Lageranlage ist mit einer Vollmeldeeinrichtung und einem Überfüllschutz ausgestattet.

Bei Auslegung und Verankerung der Tanks wird die gebietsbezogene Einstufung in Erdbebenzone 2 berücksichtigt. Die doppelwandigen Tanks sind mit einer Leckage-Überwachung ausgerüstet; falls der innere Tank Risse bekäme, würde die Steuerung den Betrieb der kompletten Anlage sofort stoppen. Betrieb und Überwachung einschließlich Befüllung wird von qualifiziertem Personal begleitet / durchgeführt. Beim Betankungsvorgang greifen verschiedene, in den Unterlagen im Detail dargestellte technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen die verhindern sollen, dass

eine Überfüllung des Tanks stattfindet oder über Leckagen Flüssigkeiten entweichen. Aus den Tanks werden die Chemikalien über verschweißte, einwandige, an der Decke montierte Edelstahlleitungen zum Endverbraucher gepumpt; alle Leitungen laufen über einen gefliesten bzw. versiegelten Fußboden, mit Abläufen und Anschluss an das beschriebene Abwassersystem.

Um die bei der Befüllung in die Umgebung abgegebenen toxischen Gase zu reduzieren ist die Abluftleitung des Säuretanks mit einem Gaswäscher ausgerüstet. Beim Abladevorgang wird Wasser direkt in der Abluftleitung eingedüst um die entstehenden Dämpfe niederzuschlagen. Das anfallende Wasser wird in einem Behälter aufgefangen und im Inneren des Gebäudes in die Abwassertanks geleitet. Pro Abladevorgang fallen so 500 Liter Abwasser an; ca. 6.000 - 6.500 l/a - im Vergleich zum Abwasserstrom der Gesamtanlage vernachlässigbar. Bevor das so gefasste Abwasser über einen separaten Schmutzwasserkanal in die Kläranlage geleitet wird, wird es auf dem Betriebsgelände in 2 x 350 m³ fassende Abwassertanks zwecks Schmutzfrachtausgleich bzw. pH-Ausgleich zwischengepuffert. Die Tanks werden erst nach Überprüfung und aktiver Freigabe an die kommunale Kläranlage abgelassen.

Mit der Stadt Riedlingen und dem Abwasserzweckverband besteht seit 01.01.2003 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sondereinleitung. Die damals festgelegten Rahmenbedingungen hinsichtlich Abwassermengen und Schmutzfracht werden erheblich unterschritten.

Eine Gefährdung von Fuß-, Rad- und Verkehrsteilnehmer auf den oben beschriebenen externen Verkehrsflächen ist distanzbedingt nicht zu besorgen.

c) AZB (Absehen)

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand i. S. d. § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG i. V. m. § 4a Absatz 3 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

Aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten kann gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ein Eintrag gehandhabter gefährlicher Stoffe in Boden und Wasser und damit eine Verschmutzung derselben ausgeschlossen werden. Auf die mit dem Antrag eingereichte Relevanzprüfung (angeführt in Abschnitt V. unter lfd. Nummer 33) und die Ausführungen unter III.B.1. zu den Aspekten Wasser und Boden wird verwiesen.

d) *UVP-Vorprüfung*

Für das Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 Satz 2 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG und Spalte 2 der Nummer 7.29.1 Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die geplante Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit in der Folge für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hinsichtlich der Vorprüfung (insbesondere relevante Prüfpunkte / Aspekte und Ergebnisse) kann vollumfänglich auf die Abschnitte III.A. und III.B. verwiesen werden.

Zusammengefasst maßgebend für das Prüfergebnis sind die Errichtung und der Betrieb im versiegelten Bestand innerhalb eines alten Gewerbestandortes in einem von Verkehr und Gewerbe geprägten Umfeld. Da keine unmittelbaren Einwirkungen auf Schutzgüter zu besorgen sind, ist der sichere Regelbetrieb maßgebend.

e) *BVT*

Einschlägig ist die BVT Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM-BVT) vom 12. November 2019 (Amtsblatt L 313/60).

f) *Verfahren*

Ein erster Antragsentwurf wurde am 20.06.2023 eingereicht. Hinsichtlich des zuletzt eingereichten, nachgebesserten Antrags (17.11.2023) wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 bestätigt, dass dieser den formalen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an einzureichende Unterlagen genüge und man mit dem Genehmigungsverfahren fortfahren könne.

Gemäß den Ausführungen unter III.B.1.a) ist über den Antrag in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV zu entscheiden. Davon abweichend war auf Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von einer Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen. Neben der

Antragsgebundenheit waren, als weitere Voraussetzung, erhebliche nachteilige Auswirkungen i. S. d. § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 BImSchG auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen; zum Letzteren wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

In das Verfahren miteingebunden war gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 11 9. BImSchV die Stadt Riedlingen in ihrer Funktion als Belegenheitsgemeinde und als untere Baurechtsbehörde.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung die erforderliche baurechtliche Genehmigung nach § 49 LBO mit ein.

g) Zuständigkeit

Ausgehend von der Anlagenzuordnung (vgl. III.B.1.a) gründet die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 a ImSch-ZuVO („Zaunbetrieb“), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

2. Gebührenentscheidung

a) (...)

(...)

b) (...)

(...)

c) (...)

(...).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

V. Anhang A – Maßgebende Unterlagen

Legende:

(1) = lfd. Nr.

(2) = Klassifizierung maßgebender Unterlagen:

Db = Deckblatt

Do = Dokumentation / Darstellung / Technische Daten / Beschreibung

E = Erläuterungen

F = Formblatt entspr. der Anlage 1 zum Leitfaden: „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in BW oder bei Baugesuchen der Bauvorlagenverordnung

G = Gutachten / gutachterliche(r) Stellungnahme / Bericht

I = Inhaltsverzeichnis/-angaben

P = Plan / Zeichnung / Karte

S = Schreiben

(3) = Bezeichnung

(4) = Seitenanzahl

(5) = Datum / Stand / Version

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		<i>1 Papierbund Antragsschreiben (AS) mit Anhängen (AH)</i>		
1.	Db	Deckblatt / (AS Seite 1)	1	
2.	I	Kapitel 1: Inhaltsverzeichnis + Verzeichnis Anhänge (AS Seite 2)	1	
3.	E	Kapitel 2: Antragstellung (AS Seite 3 – 4)	2	
4.	F 1	Antragstellung, Seite 1 – 6 (AS Seite 5 – 10)	6	
5.	E	Kapitel 3: Angaben zum Standort (AS Seite 11)	1	
6.	E	Kapitel 4: Angaben zur Anlage (AS Seite 12)	1	
7.	F 2.1	Technische Betriebseinrichtungen (AS Seite 13)	1	
8.	F 2.2	Produktionsverfahren / Einsatzstoffe (AS Seite 14)	1	
9.	E	Kapitel 5: Vorgesehene Produktionsleistung (AS Seite 15)	1	
10.	E	Kapitel 6: Angaben zur Luftreinhaltung (AS Seite 16)	1	
11.	E	Kapitel 7: Angaben zu Lärm, Erschütterungen und Licht (AS Seite 17)	1	
12.	E	Kapitel 8: Abfälle (AS Seite 18)	1	
13.	E	Kapitel 9: Energieeffizienz (AS Seite 19)	1	
14.	E	Kapitel 10: Anlagensicherheit (AS Seite 20)	1	
15.	F 9	Ausgangszustandsbericht (AZB) (AS Seite 21 - 23)	3	
16.	F 10.1	Anlagensicherheit Störfall-Verordnung (AS Seite 24 – 25)	2	
17.	E	Kapitel 11: Bauvorhaben - mit Verweis auf Bauantrag (AS Seite 26)	1	
18.	E	Kapitel 12 : Wasserwirtschaftliche Bedeutung (AS Seite 27 – 29)	3	
19.	F 6.1	Übersicht / Wassergefährdende Stoffe (AS Seite 30 – 31)	2	
20.	F 6.2	Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe, Seite 1 – 3 (AS Seite 32 – 34)	3	
21.	E	Kapitel 13: Naturschutz und Landschaftspflege (AS Seite 35)	1	
22.	E	Kapitel 14: Umweltverträglichkeitsprüfung (AS Seite 36)	1	
23.	F 3.1	Emissionen / Betriebsvorgänge (AS Seite 37)	1	

24.	F 3.2	Emissionen / Maßnahmen (AS Seite 38)	1	
25.	F 3.3	Emissionen / Quellen (AS Seite 39)	1	
26.	F 4	Lärm (AS Seite 40 – 41)	2	
27.	F 5.1	Abwasser / Abfall (AS Seite 42)	1	
28.	F 5.2	Abwasser / Abwasserbehandlung (AS Seite 43)	1	
29.	F 5.3	Abwasser / Einleitung (AS Seite 44)	1	
30.	F 7	Abfall (AS Seite 45)	1	
31.	F 8	Arbeitsschutz (AS Seite 46 – 48)	3	
32.	F 10.2	Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand (AS Seite 49)	1	
33.	G / Do	Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AH 1), Seite 1 – 2 (Deckblatt und Inhalt), 1 – 23 (Erläuterungen), Anlagen 1 (Stoffe und Mengen) und 2 (Pläne und Zeichnungen)	37	2/2023 / Rev. 0
34.	Do	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 %, Seite 1 – 16 (AH 2)	16	22.09.2021
35.	Do	Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure 52/53 %, Seite 1 – 12 (AH 3)	12	27.04.2020
36.	Do	Gefahrstoffkataster (AH 4)	4	
37.	Do	Arbeitsanweisung „Abladen von Lauge- und Säurekonzentrat im Tankzug“ (AH 5)	2	02
38.	P	Lauge-/Säureleitungen (AH 6)	1	
39.	P	Lauge/Säure Tanklager – Grundriss Werksplan (AH 7)	1	
40.	P	Aufstellung (Ansichten / Schnitte) – Zeichnungs-Nr. 1049428 (AH 8)	1	06.09.2021
41.	P	Tanklager – RI-Fließbild (AH 9)	1	
42.	P	Lagerbehälter NaOH– Zeichnungs-Nr. 1049339 (AH 10), Blatt 1 - 4	4	
43.	P	Lagerbehälter HNO ₃ – Zeichnungs-Nr. 1049298 (AH 11), Blatt 1 - 4	4	
44.	P	Abwasser/Entwässerung (AH 12)	1	31.10.2023
45.	P	Fließschema Lauge-/Säurekonzentrat (AH 13)	1	13.05.2022 / Vers. 01
		<i>1 Papierbund Baugesuch</i>		
46.	Db	Baugesuch	1	
47.	F	Antrag auf Baugenehmigung, Blatt 1 – 3	3	02.09.2022
48.	F	Baubeschreibung, Blatt 1 – 3	3	02.09.2022
49.	F	Angaben zu gewerblichen Anlagen, Blatt 1 – 4	4	02.09.2022
50.	F	Benennung Bauleiter/Fachbauleiter	1	02.09.2022
51.	F	Lageplan – Schriftlicher Teil	3	04.08.2022
52.	P	Lageplan – Zeichnerischer Teil	1	08.08.2022
53.	P	Untergeschoss – Nr. 1	1	30.08.2022
54.	P	Ansichten-Norden und Schnitt A-A – Nr. 2	1	30.08.2022

VI. Anhang B – Hinweise

A. Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

B. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich insbesondere nicht auf die möglicherweise erforderlichen arbeitszeitrechtlichen Ausnahmen und Bewilligungen. Diese sind ggf. unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen.

C. Vollzug

Die Anlage ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb.

VII. Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I Nr. 38, S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
GebVerz MLW	Anlage zu GebVO MLW
GebVerz UM	Anlage zu GebVO UM
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW vom 01.03.2024 (GBl. Nr. 18)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBl. Nr. 11, S. 242) berichtigt am 29. Dezember 2023 (GBl. Nr. 22, S. 498)
IED/IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED/IE-Richtlinie“) vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151, S. 1)